Informationsblatt für Anleger

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

[T	
(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;	Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt), Falkstraße 5, 60487 Frankfurt am Main	
	eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128980	
	Wirtschaftlicher Eigentümer: Bhaskar Deol (100%)	
	Kontakt: Bhaskar Deol, Geschäftsführer Email: bdeol2@gmail.com	
(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;	Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Einwerbung von qualifiziert nachrangigen Darlehen über Internet-Plattformen und zur Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals zur Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten.	
	Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert.	
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Der Business-Plan des Emittenten besteht darin, die Wasserkraftprojekte der beiden kenianischen Gesellschaften Kiamahindu Power Station Ltd. und Gitwamba Power Station Ltd. ("Projektinhaber") zu finanzieren und dadurch Umsätze zu erwirtschaften, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zu bedienen.	
	Die finanzierten Projektinhaber sind in der erneuerbare Energie- und Energieeffizienzbranche tätig, mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Betrieb von Wasserkraftwerken.	
	Der Emittent ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das von den Anlegern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital abzüglich eines Liquiditätspuffers in Höhe von EUR 25.000,- an die Projektinhaber mit Sitz in Kenia, in	

Form eines weiteren Darlehens zu gleichen Konditionen weiterzuleiten. Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein besichertes erstrangiges Darlehen (Weiterleitungskredit).

Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens (inklusive Umsatzsteuerfinanzierung) sowie zur Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten dieser Finanzierung zu verwenden.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;	Das Mindestziel dieser Crowdinvesting-Kampagne beträgt EUR 50.000,- (="Funding-Schwelle") Der Emittent hat bisher noch keine Veranlagungen nach dem AltFG angeboten.
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	Die Fundingperiode endet am 15.01.2024 und kann bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 12 Monaten verlängert werden.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	Wird die unter Punkt (a) angeführte Funding- Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Höchstangebotssumme des gegenständlichen Angebots beträgt EUR 1.078.000,- ("Funding- Limit") Siehe auch Teil D (a) 2. Absatz
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 19.10.2022 (Eröffnungsbilanz) Euro 300,00.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen - mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen. Aus einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insb. Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das (insb. Auf Einzahlung des Darlehens). Bei dem angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen Darlehen handelt es sich um ein alternatives (Nachschussverpflichtung); Finanzierungsinstrument mit hohem Risiko. Eine Nachschussverpflichtung für den Anleger besteht - mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt nicht. negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Es liegt kein negatives Eigenkapital vor. Insolvenzverfahren eröffnet?

In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Crowdfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf dem Betrag identisch ausgestattet sind, im Gesamtbetrag von bis zur EUR 1.078.000,- ("Funding-Limit"/ maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Parallel zu der hier nach AltFG angebotenen Veranlagung wird in Deutschland nach VermAnlG ebenfalls eine Veranlagung zum gleichen Projekt angeboten. Beide Veranlagungen gemeinsam haben ein Fundinglimit von insgesamt EUR 1.078.000,-. Technisch sind die vermittelnden Crowdinvestingplattformen so verlinkt, dass die Angebote in Deutschland und Österreich beendet werden, sobald insgesamt EUR 1.078.000.000,- eingeworben wurden. Das Gesamtangebot in der EU beläuft sich daher auch auf EUR 1.078.000.000,-

(b) gegebenenfalls Angaben zu

- Laufzeit,
- Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger,
- Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen,
- Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;
- Besteuerung

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet 8 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarmfinanzierung folgt ("Start des regulären Zinslaufs"). Diese gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle überschritten wurde oder das Funding-Limit vorzeitig erreicht wurde.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem dritten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 20% der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag mit einem Festzinssatz

	in der Höhe von 6,5% p.a. dekursiv. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils zum Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs (Zahlungstag) gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet.
	Der Emittent gewährt dem Anleger weiter einen Zinsbonus in Höhe von 1 % über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens, wenn der Anleger bis zum 14.11.2023 investiert (Early-Bird-Bonus, endet um 09:59 Uhr am 14.11.2023). Dadurch erhöht sich die Verzinsung auf jährlich 7,50 %.
	Zum ersten Zahlungstag werden nur Zinsen ausbezahlt (erstes Jahr tilgungsfrei).
	Danach erfolgt die Tilgung vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, zum jeweiligen Zahlungstag.
	Die letzte Zins- und Tilgungszahlung erfolgt am 8. Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs ("Rückzahlungstag")
	Die Steuerlast am ordentlichen Steuersitz trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Es gibt keinen Zeichnungspreis. Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4312 separate Darlehensverträge geschlossen werden. Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Keine Überzeichnung
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Entfällt, da keine Wertpapiere ausgegeben werden.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Es gibt eine Garantie der Muttergesellschaft der beidem kenianischen Projektgesellschaften (Hydrobox NV mit Sitz in Belgien) gegenüber dem Emittenten über 100% der Kreditsumme des jeweiligen Weiterleitungskredits.
	Es handelt sich dabei nicht um eine direkte Garantie für die Nachrangdarlehen gegenüber den Anleger*innen. Diese werden nur indirekt über diese Garantie abgesichert.

i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder	Ja
Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses	Hydrobox NV, Brüssel, Belgien
Garantie- oder Sicherungsgebers;	info@hydrobox.africa
iii) Informationen über Art und Bedingungen der	Garantie über 100% der Kreditsumme der
Garantie oder Sicherheit;	Weiterleitungsdarlehen vom Emittenten an die
	Projektgesellschaften.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf	Keine Rückkaufsverpflichtung.
von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für	
einen solchen Rückkauf;	

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten und halbjährlich Berichte über die wesentlichen Ereignisse im Unternehmen sowie zum Status des Projektes erhält. Anleger haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG außerdem bis zum vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder	Siehe Punkt (c).
Veranlagungen unterliegen; (c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments nicht oder nur erschwert möglich ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann. Will ein Anleger das Finanzinstrument verkaufen, muss er einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Bei Zeichnung über Crowd4Climate muss der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs ebenfalls auf der Internetplattform registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an den Plattformbetreiber crowd4projects GmbH erfolgen. Ein Verkauf an Personen, die nicht auf der Plattform als Anleger registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgtem Verkauf hat der Emittent das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die neu vereinbarte Kontoverbindung des Käufers schuldbefreiend zu leisten. Seitens des Emittenten und der Vermittlungsplattform werden dem Anleger für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Anleger Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten;	entstehen. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht durch den Darlehensgeber besteht nicht. Der Darlehensgeber ist

	1 1. d' 1 D 1.1
	berechtigt, das Darlehen unverzüglich zu kündigen
	und dessen Rückzahlung zum Zeichnungsbetrag
	zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung
	aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein
	wichtiger Grund vorliegt.
	Ein wichtiger Grund liegt insb. dann vor, wenn ein
	Insolvenzverfahren über das Vermögen des
	Emittenten eröffnet wird und nicht innerhalb von 60
	Tagen nach Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt
	wird, oder durch den Emittenten beantragt, oder die
	Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse
	abgelehnt wird, oder der Emittent in Liquidation tritt,
	es sei denn, dies geschieht im Wege von
	gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (bsp. eine
	Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen,
	sofern dieses Unternehmen alle Verpflichtungen
	übernimmt, die im Zusammenhang mit diesem
	Vertrag eingegangen wurden).
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und	Entfällt
Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem	
Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der	
Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der	Für den Anleger entstehen keinerlei einmalige oder
Investition entstehende Kosten;	laufende Kosten durch die Zeichnung des Darlehens
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der	Für den Emittenten fallen bei Abschluss über
Investition entstehende einmalige und laufende	Crowd4Climate bis zu 8,75% der
jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Finanzierungssumme an einmalige Kosten an
	(Abschlag). Diese Kosten dürfen vom Emittenten aus
	dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche	Zusätzliche Informationen über das geplante Projekt
Informationen über das geplante Projekt und den	können unter folgenden Link eingesehen werden:
Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	www.crowd4climate.org/hydrobox
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von	Verbraucherschlichtung Austria:
Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	www.verbraucherschlichtung.at

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	15.10.2023,
	UB+ Unternehmensberatung e.U.
	Mag. Reinhard Würger,
	Augasse 6, 2624 Breitenau

Hinweis:

Gemäß \S 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
- 2. den Geschäftsplan;
- 3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen
- 4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten

Diese Informationen finden Sie auf: www.crowd4climate.org